

Pferde-Sport-Verband Rheinland-Nassau e.V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften

1. Der Verband führt den Namen: "Pferdesportverband Rheinland-Nassau e.V. (PSVRN)"
2. Die räumliche Zuständigkeit umfasst die ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz und Trier.
3. Er ist in das Vereinsregister am Sitz des Verbandes eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verband ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V.
6. Der Verband ist Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
7. Der Verband ist Mitglied des Vereins zur Förderung von Pferdesport und Pferdezucht in Rheinland-Pfalz-Saar e. V.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Förderung des Sports).

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen innerhalb des Verbandsgebietes, die auf die Förderung des Pferdesports gerichtet sind. Die Verfolgung politischer und konfessioneller Ziele ist ausgeschlossen.
2. Die Aufgaben des Verbandes sind:

Pferde-Sport-Verband Rheinland-Nassau e.V.

- a.) Unterstützung der Vereine und Förderung der Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen.
 - b.) Fortbildung der in Ausbildung von Pferdesportlern und Pferden tätigen Personen.
 - c.) Aus- und Fortbildung der Veranstalter von Pferdeleistungsschauen sowie Richter, Parcourschefs und sonstiger bei Pferdeleistungsschauen tätigen Personen.
 - d.) Veranstaltung von Pferdeleistungsschauen und Prüfungen auf Verbands-ebene sowie das Abstimmen der Termine im Verbandsbereich.
 - e.) Betreuung und Regelung aller Belange der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur und außerhalb der Reitanlagen.
 - f.) Vertretung des Pferdesportes gegenüber den Sportorganisationen, Behörden und sonstigen Institutionen.
3. Der Pferdesportverband Rheinland-Nassau verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.

Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundlagen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband hat

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können, die im Verbandsgebiet bestehenden Pferdesportvereine und Sportvereinigungen werden, die eine Pferdesportabteilung unterhalten.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Pferde-Sport-Verband Rheinland-Nassau e.V.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand allein und endgültig nach Anhören des zuständigen Bezirksverbandes. Die Gründe für eine etwaige Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen dem Antragsteller nicht bekannt gegeben zu werden.
3. Mitglieder können nur solche Pferdesportvereine oder Abteilungen sein, die
 - a.) einen Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 Abs.2 Nr. 21 der Abgabenordnung vorlegen.
 - b.) im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sind.
 - c.) Mitglied im Sportbund Rheinland sind.
4. Die Mitgliedschaft im PSV Rheinland-Nassau bedingt und beinhaltet die Zuordnung zum jeweilig zuständigen Bezirksverband.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a.) durch Auflösung eines Mitgliedsvereins oder einer Mitgliedsvereinigung
 - b.) durch Austritt aus dem Verband
 - c.) durch Ausschluss.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verband. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber bis zu dem Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses verpflichtet.
3. Der Austritt muss der Geschäftsstelle des Verbandes gegenüber mittels eingeschriebenen Briefs erklärt werden. Er ist mit einer Frist von mindestens 3 Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht des Einspruches binnen 6 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen des Verbandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

Pferde-Sport-Verband Rheinland-Nassau e.V.

- b. den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und den Verband in seinen Zielen zu unterstützen und zu fördern.
- c. die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge 4 Wochen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nach 2-maligem Mahnen nicht nachkommen, werden vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen.
- d. die Mitgliedermeldung und andere Erhebungen sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten
- e. keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Verbandes abträglich sind und gegen die ethischen Grundsätze des Pferdesports und der FN verstoßen.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von den dem Verband angeschlossenen Pferdesportvereinen gebildet.

Die Vereine haben je angefangene 100 Mitglieder 1 Stimme. Maßgeblich ist die letzte abgegebene Mitgliedermeldung.

Das Stimmrecht der Vereine wird ausgeübt durch die gesetzlichen Vertreter dieser oder durch ein von ihnen schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des Vereins.

- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail an die offizielle Vereins-E-Mail-Korrespondenzadresse erfolgen.
- 3. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsführung des Verbandes eingereicht werden.
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf und außerdem auf Antrag von wenigstens 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungsfrist hat mindestens 4 Wochen zu betragen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.

Pferde-Sport-Verband Rheinland-Nassau e.V.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a.) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b.) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c.) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Haushaltsvorschlages
 - d.) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - e.) Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - f.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g.) Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds (§7)
 - h.) Beschluss von Satzungsänderungen. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von wenigstens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
 - i.) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes: Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von wenigstens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Der Beschluss kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer speziellen Tagesordnung gefasst werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a.) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden und Tierschutzbeauftragten dem Geschäftsführer dem Schatzmeister
 - b.) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand dem Ressortleiter für Leistungssport dem Ressortleiter für Jugend dem Ressortleiter für Breitensport den Vertretern der 4 Bezirksverbände,
:
Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte berufen.
2.
 - a.) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsträger bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
 - b.) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode. Bis dahin kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter einsetzen.

Pferde-Sport-Verband Rheinland-Nassau e.V.

- c.) Die Mitglieder des Vorstandes sind gesetzte Delegierte der Mitgliederversammlung des Pferdesportverbandes Rheinland-Pfalz.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten.
5. Feste Aufgaben des Vorstandes sind:
- a.) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b.) Bewilligung von Ausgaben
 - c.) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d.) Aufnahme oder Aufgabe von Mitgliedschaften in anderen Organisationen
 - e.) Verleihung von Auszeichnungen des Verbandes
 - f.) Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
6. Der Geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die von ihrer geringeren Bedeutung her nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen. Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes informiert.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 12 Bezirksverbände

1. Die Bezirksverbände

Moselland
Nahe-Hunsrück
Rhein-Ahr-Eifel

Pferde-Sport-Verband Rheinland-Nassau e.V.

Rhein-Westerwald

sind unselbständige Untergliederungen des Pferdesportverbandes Rheinland-Nassau auf der Ebene der für das jeweilige Verbandsgebiet zuständigen Amtsgerichte (Vereinsregister).

2. Den Bezirksverbänden obliegt innerhalb ihres Gebietes die Wahrnehmung der überfachlichen Aufgaben, soweit diese nicht durch den PSVRN selbst wahrgenommen werden.
3. Zur Durchführung dieser Aufgaben wählen die dem Bezirksverband zugehörigen Vereine in der jährlich stattfindenden Bezirksversammlung des jeweiligen Bezirksverbandes für die Dauer von vier Jahren einen Verbandsvertreter und einen Stellvertreter. Weitere Mitarbeiter können bei Bedarf durch den Verbandsvertreter berufen werden.
4. Die Bezirksverbände benennen nach der Stärke ihrer Mitgliederzahl von ihnen gewählte Delegierte zu den Mitgliederversammlungen des Pferdesportverbandes Rheinland-Pfalz jährlich an die Geschäftsstelle des Verbandes.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung des Pferdesports.

Fußnote: In der Satzung des PSVRN wird aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Schriftform verwendet.